

Beschluss Nr. 22 / 2023
zur 41. Tagung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Niesky am 10. Juli 2023

öffentlich

- Bezeichnung:** Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Großen Kreisstadt Niesky
- Hundesteuersatzung -
- Gesetzl. Grundlagen:** § 4 SächsGemO i.V.m.
§§ 2, 7 SächsKAG
- Beschluss:** Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Großen Kreisstadt Niesky - Hundesteuersatzung -.
- Begründung:** Im Rahmen kontinuierlich vollzogener Neuausrichtung der Stadtverwaltung werden die im Fachbereich Finanzen tangierenden Rechtsnormen einer Überprüfung und ggfs. Anpassung/Optimierung unterzogen.
In die Analyse einbezogen wurden nunmehr auch die Bestimmungen zur Hundesteuersatzung in der Großen Kreisstadt Niesky. Die zurzeit gültige Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadt Niesky basiert auf folgenden Grundlagen:
- Hundesteuersatzung der Stadt Niesky vom 07.05.2001 (Nieskyer Nachrichten Nr. 5/2002 vom 23.05.2001)
 - In der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Niesky vom 04.03.2002 (Nieskyer Nachrichten Nr. 3/2002 vom 13.03.2002)
 - In der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Niesky vom 02.11.2010 (Nieskyer Nachrichten Nr. 11/2010 vom 18.11.2010)
- Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist für örtliche Aufwandsteuern kennzeichnend, dass „die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll“ (BVerfGE 16, 64 (74)). Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung (etwa Reinigung der Straßen, Plätze und Wegen von Hundekot) gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt wird.
- Der Landesgesetzgeber in Sachsen hat bezüglich der Hundesteuer von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 105 Abs. 2 a GG keinen Gebrauch gemacht. Aus diesem Grunde

sind die sächsischen Städte und Gemeinden befugt, die Erhebung einer Hundesteuer nach ihren eigenen Vorstellungen zu regeln.

Die z. Zt. gültige Grundfassung der Nieskyer Hundesteuersatzung aus dem Jahre 2001 mit ihren 2 Nachträgen orientiert sich bis heute in ihren Regelungstatbeständen, ihrem Aufbau und ihrer Diktion an einer Hundesteuer-Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (Sachsenlandkurier 04/2001).

Die nunmehr den politischen Gremien der Großen Kreisstadt Niesky vorgelegte Neufassung der Hundesteuersatzung berücksichtigt neue Erkenntnisse in Literatur und Praxis zum kommunalen Satzungsrecht für die Hundesteuererhebung.

Bei der Vielzahl der Änderungen erschien es aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht geboten, einen (3.) Nachtrag zur Nieskyer Hundesteuersatzung zu erstellen, sondern die Satzung komplett neu zu erlassen.



Kathrin Uhlemann
Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses

Anlage

Synopse zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Großen Kreisstadt Niesky
Text der Neufassung der Hundesteuersatzung
Vergleich Umland

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stimmberechtigten:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Ausschluss auf Grund § 20 SächsGemO:

ausgefertigt:

Niesky,

Kathrin Uhlemann
Oberbürgermeisterin